

gegentreten, und daß sich kaum Jemand unter uns finden würde, der auf der einen Seite so wenig collegialisch, und auf der andern Seite so wenig klug sich benehmen dürfte. Endlich haben die Separatvotanten sich bezogen auf frühere Aeußerungen der Deputationsmitglieder und scheinen auch hauptsächlich an die frühere Beschlußfassung der Kammer ihre Argumente anlehnen und für unmöglich halten zu wollen, daß die Kammer davon zurückgehen werde. Wenn man aber den früheren Vorgang fest in's Auge faßt, so fragt es sich: ob hier nicht sehr zu unterscheiden ist hinsichtlich Motiv und Beschluß, oder zwischen Form und Princip. Ich halte es für sehr gestattlich in Bezug auf die Form, oder auf ein Motiv, abzuweichen von dem, was man früher gedacht und geäußert hat; allein ich halte es für gänzlich unerlaubt, namentlich in Bezug auf einen höheren Standpunkt, sich jemals von einem Principe zu trennen, welches man für recht und haltbar, und das Gute fördernd, anerkannt hat. Der Herr Referent hat bereits es angedeutet und ich glaube, es ist in der Kammer damals hinlänglich motivirt worden, als man Bedenken trug der Regierungsansicht sich zu fügen — ich glaube, es ist die Besorgniß dabei aufgetaucht: ob nicht das Petitionsrecht überhaupt hierbei gefährdet werden könne? Meine Herren, ich stelle das Petitionsrecht zunächst der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen, und beides zunächst einer möglichst unbeschränkten Freiheit der Presse in vaterländischen Angelegenheiten. An diesen drei Cardinalpunkten, diesen drei Grundpfeilern des constitutionellen Lebens müssen wir stets festzuhalten uns bestreben, insofern wir glauben sollten, daß der eine oder der andre dieser Stützen einer Gefahr ausgesetzt werden könne. Ich werde, insoweit man etwa Ursache hätte zu vermuthen, daß eine Beschränkung des Petitionsrechtes auf irgend einem Wege im Anzuge sei, ich werde, sage ich, mich stets für die thunlichste Freiheit dieses Befugnisses sowohl in Bezug auf die Stände, der Regierung, als in Betreff der Staatsangehörigen, der Ständeversammlung gegenüber erklären. Aber es handelt sich hier nicht um dieses Recht, sondern lediglich nur um eine veränderte Form, durch welche ich, nach meiner Ueberzeugung, wenn die Ständeversammlung darauf eingehen sollte, sie zu wünschen, und wenn es gelänge, bei der hohen Staatsregierung sie zu vermitteln, durch welche ich eben so wenig mir Vortheil verspreche, als ich aber auch anderer Seits, wenn es bleibt wie es jetzt ist, also die Form nicht verändert wird, keinen Nachtheil fürchte, und zwar aus dem Grunde, weil ich eine Schmälerung des Petitionsrechtes darin nicht erblicken kann. Ich glaube daher, daß man wohl geneigt sein werde dem Deputationsgutachten Beifall zu schenken; ich für meinen Theil wenigstens werde mit voller Ueberzeugung meine Stimme für dasselbe abgeben.

Stellvertretender Abg. Oberländer: Ich muß gestehen, daß ich Anfangs sehr zweifelhaft war, welcher Meinung ich beitreten sollte. Stellt man den Satz hin: das ständische Petitionsrecht sei in Gefahr, nun, dann erscheint die Sache allerdings sehr gefährlich; und findet man wirklich in dem allerhöchsten Decret eine solche Gefahr für dieses Recht, nun, dann

wäre es heilige Pflicht, gegen dieses Decret zu remonstriren, es möchte nun eine Erklärung gefordert sein oder nicht; und man müßte es für diesen Fall darauf ankommen lassen, wie am Ende der Staatsgerichtshof, an den die Sache gelangen würde, entschiede. Indes bei näherer Beleuchtung des Gegenstandes kann ich doch wenigstens keine so nahe Gefahr erblicken; — und für eine entfernte Gefahr jetzt Schritte zu thun, da muß ich sagen, dazu finde ich keine genügende Veranlassung; ich bin zu furchtlos. Zunächst halte ich mich nämlich an die buchstäbliche Interpretation der §. der Verfassungsurkunde. Thut man dies aber, so glaube ich allerdings, wird die hohe Staatsregierung mit ihrer Interpretation im Vortheil sein. Denn wenn auch in der betreffenden §. der Verfassungsurkunde, nämlich §. 109, das Wort „nur“ nicht steht, so folgt daraus immer noch nicht (wie gleichwohl das Separatvotum meint), daß die Kammermitglieder ebenso zu betrachten sein sollten, als jeder Andere im Volke, welcher seine Petition beliebig bei einer oder der andern Kammer anbringen kann; denn in §. 109 der Verfassungsurkunde ist eine ganz singuläre Vorschrift enthalten, wie und auf welche Weise Kammermitglieder ihre Anliegen bei der Ständeversammlung vorbringen sollen, und man darf die andere §., wo davon die Rede ist, wie Andere aus dem Volke ihre Anliegen vorbringen können, hiermit nicht in Zusammenhang bringen. Ist aber eine singuläre Vorschrift dafür gegeben, wie die Kammermitglieder ihre Anliegen vorzubringen haben, so folgt, daß sie solche so und auf keine andere Weise vorbringen sollen. Ob also bei einer etwanigen Remonstrations für die Interpretation der Minorität ein günstiges Resultat sich ergeben möchte, muß ich dahingestellt sein lassen. Allein auch in materieller Beziehung kann ich, wie gesagt, eine Gefahr für das ständische Petitionsrecht in der Interpretation, wie sie im Decret ausgesprochen wird, nicht erblicken, und ich glaube, daß selbst eine kühne Phantasie kaum im Stande sein wird, sich einen Fall zusammenzustellen, in welchem einem Kammermitgliede die Möglichkeit abgeschnitten wäre, sein Anliegen bei der Ständeversammlung vorzubringen. Der einzige Fall, in welchem ein petirendes Kammermitglied in einen solchen scheinbaren Nachtheil kommen könnte, wäre der, wenn seine Kammer sich gegen seine Petition entschiede, mithin die Sache dann gar nicht an die andere Kammer kommen würde, und gleichwohl für ihn die Hoffnung vorhanden gewesen wäre, daß sich die jenseitige Kammer für sein Anliegen entschieden haben würde. Allein dabei ist wieder zu berücksichtigen, daß ihm hier im Ganzen immer nicht viel geholfen, und daß also der Nachtheil bloß ein scheinbarer wäre, denn seine Petition müßte ja immer wieder an seine Kammer kommen, indem nur dann, wenn beide Kammern einverstanden sind, ein Antrag an die Regierung gelangen kann. War nun die Befürchtung, daß seine Kammer sich gegen ihn entschließen würde, gegründet, so ist auch anzunehmen, daß sein Antrag später, wenn die Sache von der andern Kammer an diese herüber kommt, keine Berücksichtigung werde gefunden haben. Der Nachtheil ist also bloß ein scheinbarer,